

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



1. Änderung der Anlage zur Ortsabrundungssatzung für das Gebiet am westlichen Ortsrand des Ortsteils Petting Unterdorf, Fl.-Nr. 140/2, Gemarkung Petting

Der Gemeinderat der Gemeinde Petting hat mit Beschluss vom 30.07.2026 die 1. Änderung der Anlage zur Ortsabrundungssatzung für das Gebiet am westlichen Ortsrand des Ortsteils Petting Unterdorf, Fl.-Nr. 140/2, Gemarkung Petting, in der Fassung vom 16.04.2026 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs – BauGB – ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Anlage zur Ortsabrundungssatzung für das Gebiet am westlichen Ortsrand des Ortsteils Petting Unterdorf, Fl.-Nr. 140/2, Gemarkung Petting, in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungsänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Satzung einschließlich ihrer Anlage und Begründung wird ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Petting, Bauamt, Hauptstraße 34, 83367 Petting, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Petting unter

<https://www.gemeinde-petting.de/verwaltung/bauamt/satzungen>

eingesehen werden.

Hinweise nach § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Petting unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Petting, den 13.08.2026

Gemeinde Petting

Karl Lanzinger

Erster Bürgermeister

